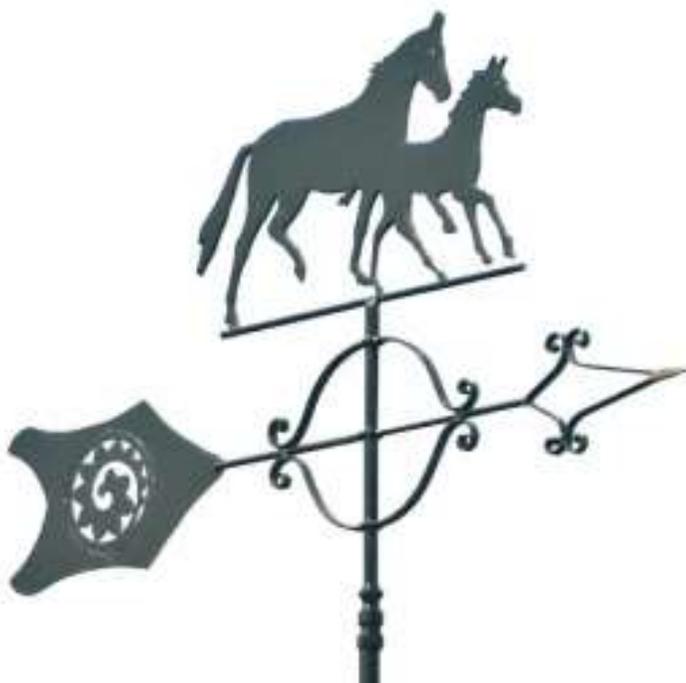


# Satzung

## Pferdezuchtverein Biberach e.V.



# **Satzung des Pferdezuchtverein Biberach e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pferdezuchtverein Biberach e.V.“ Sitz des Vereins ist 88400 Biberach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die planmäßige Zucht des Pferdes in Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. zu fördern.
2. Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören:
  - a) der Zusammenschluss der Pferdezüchter
  - b) die Unterstützung des Pferdezuchtverbandes bei der Durchführung seiner Aufgaben wie Prämierungen, Verkaufsveranstaltungen etc.
  - c) die Verwendung geeigneter Hengste zur Anpaarung mit den eingetragenen Stuten.
  - d) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht, insbesondere die Errichtung von geeigneten Privat- Fohlenweiden.

- e) Anleitung der Züchter, auch über den Kreis der Mitglieder hinaus, über planmäßige Züchtung, Fütterung und Pflege der Tiere, durch Vorträge, Einzelberatung und Veröffentlichungen in der Tages und Fachpresse.
- f) Mithilfe bei der Durchführung von Leistungsprüfungen.

### **§ 3 Zugehörigkeit zum Pferdezuchtverband Baden – Württemberg e.V.**

Der Verein ist dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.angeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Zuchtverein steht jedem Mitglied zum Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) frei. Der Austritt ist vor dem 01. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand schriftlich anzumelden und von diesem der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Rechnungsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, welcher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss erfolgt. Wichtige Gründe sind:  
Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,  
betrügerische Handlungen in der Zucht,  
schwere Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein.  
Sie haben ihren vollen Verbindlichkeiten nach zu kommen. insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu bezahlen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und zu besuchen,
- b) nach Maßgabe der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- c) vom Verein Rat und Beistand in allen Fragen der Pferdezucht und Haltung zu verlangen,
- d) die eingetragenen Pferde bei zeitweilig angesetzten Vorführterminen vorzustellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- b) die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereins getroffenen Entscheidungen zu befolgen,
- c) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- d) Ihre Stuten nur von gekörten , im Stutbuch anerkannten Hengsten decken zu lassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand
4. der Geschäftsführer

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende haben den Verein bei allen Veranstaltungen, Stutbuch aufnahmen, Schauen u.a. zu vertreten.

## **§ 10 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der vom Ausschuss zu wählende Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Ausschusses. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 3 Ausschussmitglieder dies für erforderlich halten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Angaben der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.

Der Ausschuss hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Ausschuss obliegen

- a) die Planung von Veranstaltungen
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- c) die Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- d) die Bestellung des Geschäftsführers.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal Jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, bekanntgegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Ausschusses,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Erteilung der Entlastung,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über die Vornahme von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Niederschrift**

Über Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zum Unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen die Wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und die Entscheidungen enthalten, außerdem die Namen der Anwesenden. Die Niederschriften sind jeweils in den folgenden Sitzungen zu verlesen.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben und zur Führung der Vereinsrechnung wird vom Ausschuss ein Geschäftsführer bestellt. Er ist beratendes Mitglied des Ausschusses.

Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Entschädigungen, Gehälter und sonstige Ausgaben, die nicht für den Zweck des Vereins bedingt sind, dürfen auch nicht für einzelne Mitglieder oder dritte Personen gewährt bzw. gemacht werden.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Anrede, Name, Vorname, Anschrift
- b) Geburtsdatum
- c) Geschlecht
- d) Beruf
- e) Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- f) Mitgliedschaft, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder,
- g) Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Sterbejahr

- h) Ehrungen, Züchtererfolge, Fotografien, Pferdedaten z.B. Stuten, Fohlen, Sportpferde usw.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Bei gewählten Ehrenamtsträgern erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten Vorname, Name, Anschrift, Telefon E-Mail an den Pferdezuchtverband Baden-Württemberg.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC, Bank) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die oben genannten persönlichen Daten verwendet.

Bei Mitgliedsrückmeldung / Sterbefall (soweit der Geschäftsstelle bekannt )werden alle personenbezogene Daten und Bankdaten gelöscht. Einzig allein wird der Vorname, Nachname mit Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Sterbejahr archiviert

Auf Antrag des Mitgliedes müssen jedoch alle Daten gelöscht werden.

Jedes Mitglied, kann jeder Zeit, die Verwendung seiner Daten durch den Verein, auf Antrag offen legen lassen.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über Aktivitäten, Veranstaltungen, Mitgliederehrungen, Erfolge, usw. über die Homepage und durch Presseberichte. Diese werden auf der Homepage archiviert.

## **§ 15 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Pferdezucht dem Pferdezuchtverband Baden – Württemberg e.V. Dolderbach 11, 72532 Gomadingen oder dessen Rechtsnachfolger zu.

Satzungsbeschluss 1. Februar 1990  
Satzungsänderung § 14 Datenschutz 6. April 2019  
Aktualisierung der Satzung am 6. April 2019

